



Amtsblatt der Stadt Bergisch Gladbach

2. Jahrgang · Nummer 39 · 17. Oktober 2024

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Bekanntmachung: Einbeziehung einer Teilfläche der Hebborner Straße.....	2
--	---

Herausgeber: Stadt Bergisch Gladbach, Der Bürgermeister

Redaktion: Fachbereich 9-13, Kommunikation und Marketing, Konrad-Adenauer-Platz 1,
51465 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202 142804, E-Mail: pressebuero@stadt-gl.de
Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

Bezug: Auslage während der Öffnungszeiten im Historischen Rathaus Bergisch Gladbach,
Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach sowie im Technischen Rathaus
Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz 1, 51429 Bergisch Gladbach. Abrufbar unter
www.bergischgladbach.de

1 Bekanntmachung: Einbeziehung einer Teilfläche der Hebborner Straße

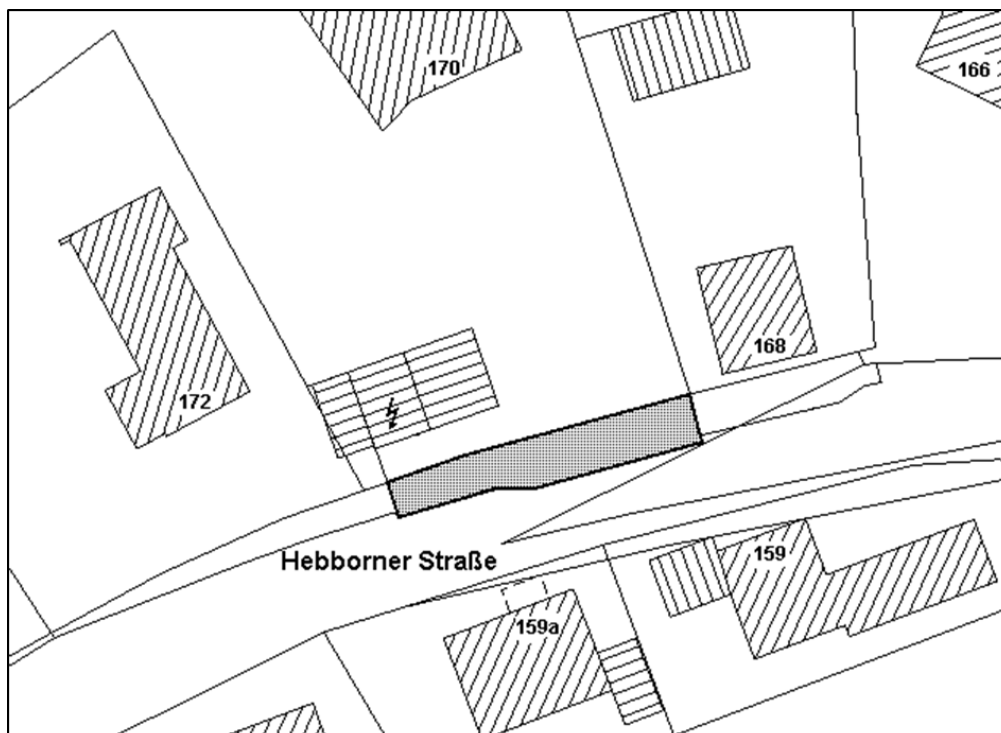
BEKANNTMACHUNG

Einziehung einer Teilfläche der Hebborner Straße

Gemäß § 7 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 in der zur Zeit geltenden Fassung wird an der nachfolgend näher bezeichneten Teilfläche der Hebborner Straße im Ortsteil Hebborn die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche aufgehoben (Einziehung). Die Fläche verliert dadurch die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

Die einzuziehende Fläche ist eine Teilfläche des städtischen Straßengrundstücks Gemarkung Paffrath, Flur 3, Flurstücksnummer 4804, auf Höhe des Grundstücks Hebborner Straße 170. Sie ist Bestandteil der durch Verfügung vom 10.08.2001 unter Einstufung als Gemeindestraße uneingeschränkt für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Hebborner Straße. Die Fläche ist nur teilweise befestigt. Der überwiegende Teil wird als mit Bäumen und Büschen bestandene Grünfläche genutzt und vermittelt nicht den Eindruck der Zugehörigkeit zur öffentlichen Verkehrsfläche. Der befahrbare Teil ist durch einen Tiefbordstein und eine andere Befestigungsart optisch vom Rest der Straße abgegrenzt. Er dient ausschließlich der privaten Grundstückszufahrt und wird für öffentliche Verkehrszwecke nicht benötigt. Die Verkehrs-funktion der einzuziehenden Fläche ist damit entfallen.

Die Fläche ist in der beigefügten Planskizze punktiert unterlegt dargestellt.



Begründung:

Die Straßenbaubehörde soll die Einziehung der Straße verfügen, wenn die Straße keine Verkehrsbedeutung mehr hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen (§ 7 Abs. 2 StrWG NRW). Wie oben ausgeführt hat die Fläche keine Bedeutung für den öffentlichen Verkehr, da sie ausschließlich als Grünfläche und private Grundstückszufahrt genutzt wird. Die Voraussetzung für die Einziehung liegt daher vor.

Entsprechend den Vorgaben des § 7 Abs. 4 StrWG NRW ist die Absicht der Einziehung mindestens drei Monate vorher ortsüblich bekannt zu machen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Die Absicht der Einziehung wurde entsprechend den Bekanntmachungsregeln in § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bergisch Gladbach am 28.03.2024 bekanntgemacht worden. Darin wurde darauf hingewiesen, dass Pläne der betroffenen Fläche vom 28.03.2024 bis 28.06.2024 bei der Stadt Bergisch Gladbach (Fachbereich Umwelt und Technik, Abteilung Verkehrsflächen, Rathaus Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz, Zimmer 305) zur Einsichtnahme bereitlagen. Während dieses Zeitraums sind keine Einwendungen eingegangen.

Die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen für die Einziehung liegen damit vor. Die Einziehung wird im Zeitpunkt dieser Veröffentlichung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln zu erheben.

Hinweis der Verwaltung:

Durch eine geänderte landesgesetzliche Grundlage ist das einer Klage vorgeschaltete behördliche Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Sie können daher, wie auch aus der Rechtsmittelbelehrung ersichtlich, unmittelbar Klage erheben. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen jedoch, sich vor einer Klageerhebung zunächst mit mir in Verbindung zu setzen (Stadt Bergisch Gladbach, Fachbereich Stadtentwicklung, Bau und Mobilität, Abteilung Verkehrsflächen, Widmungsangelegenheiten, Rathaus Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz, 51439 Bergisch Gladbach, Zimmer 305, Telefon 02202/14-1319). In vielen Fällen werden auf diese Weise etwaige Unstimmigkeiten auch ohne ein gerichtliches Verfahren behoben und offene Fragen geklärt werden können. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Bergisch Gladbach, den 09.10.2024

In Vertretung
gez. Ragnar Migenda
Erster Beigeordneter